

Abstimmung vom 26.10.1890

## Der Grundstein zur sozialen Kranken- und Unfallversicherung wird gelegt

**Angenommen: Bundesbeschluss betreffend Ergänzung der BV vom 28. Mai 1874 durch einen Zusatz bezüglich des Gesetzgebungsrechtes über Unfall- und Krankenversicherung**

Roswitha Dubach

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Dubach, Roswitha (2010): Der Grundstein zur sozialen Kranken- und Unfallversicherung wird gelegt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 68.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Seit Mitte der 1880er-Jahre ist der Bundesrat aufgefordert, dem Parlament Bericht und Antrag über die Einführung einer obligatorischen staatlichen Unfallversicherung der Arbeiter zu unterbreiten. Unzulänglichkeiten der Haftpflicht bei Berufsunfällen sowie die deutschen Kranken- und Unfallversicherungsgesetze von 1883 und 1884 bilden den Hintergrund dieser Bestrebungen.

In seiner Botschaft vom November 1889 hebt der Bundesrat erstens die Vorzüge einer obligatorischen staatlichen Unfallversicherung gegenüber der Haftpflicht hervor: Letztere umfasse nicht alle Arbeitgeber und Arbeiter, belaste kleinere Arbeitgeber finanziell schwer und garantiere den Arbeitern den Schadenersatz bei Unfall nicht. Die obligatorische staatliche Unfallversicherung verteile das Risiko adäquat auf Bund, Kantone, Arbeitgeber und Arbeiter. Sie sei somit für alle Arbeitgeber finanziell tragbar und entlaste so auch die Heimatgemeinden, da diese nicht mehr «die Folgen der absoluten Arbeitsunfähigkeit eines Familienhauptes» zu tragen hätten. Und da sie ferner den Arbeitern den vollen Schutz bei nicht selbst verschuldetem Unfall biete, sei eine allgemeine Unfallversicherung dazu angetan, das Berufs- und Klassenbewusstsein und das Solidaritätsgefühl zwischen beiden zu stärken (BBl 1889 IV 828).

Zweitens erachtet es der Bundesrat als notwendig, zusammen mit der Unfall- auch die Krankenversicherung allgemein zu regeln. Nach seiner und der damals allgemein vertretenen Auffassung lassen sich die beiden Risiken versicherungstechnisch schwer trennen. Zusammen mit der nationalrätlichen Kommission arbeitet der Bundesrat deshalb folgenden neuen BV-Artikel aus, der in beiden Parlamentskammern wenig umstritten ist. Der Ständerat nimmt ihn einstimmig und der Nationalrat mit 112 zu 2 Stimmen an.

## GEGENSTAND

Der neue Art. 34bis der Bundesverfassung lautet: «Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Eintritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.»

## ABSTIMMUNGSKAMPF

In seltener Einigkeit setzen sich alle Parteien für ein Ja zu diesem BV-Artikel und damit dafür ein, dass dem Bund die Kompetenz erteilt werde, das Unfall- und Krankenkassenversicherungswesen staatlich zu regeln. Auch in der Presse und in öffentlichen Versammlungen gibt es kaum Opposition gegen diesen neuen Artikel in der BV. In der NZZ vom 23. Oktober 1890 hofft man deshalb, dass «das Schweizervolk den Vorschlag mit grosser Mehrheit sanktionieren werde». Der Autor des NZZ-Beitrags appelliert dabei an die Leserschaft, die Vorlage nicht aus Angst vor zu weit gehender staatlicher Einmischung abzulehnen. Wer die Vorlage unbefangenen prüfe, erkenne, dass sie dem sozialen Frieden im Land diene. Auch das katholisch-konservative luzernische Organ Vaterland betont, dass

die Einführung einer staatlichen obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung einem «Gebot der Staatserhaltung» entsprechen: «Der Staat, welcher weise und in vernünftigem Rahmen für die arbeitenden Klassen sorgt, entwaffnet den Anarchismus und Sozialismus.» Ferner erfülle man mit der Einführung einer obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung ein «eminent christlich-soziales Gebot» (Vaterland vom 25.10.1890).

#### ERGEBNIS

Die Vorlage wird mit einem Jastimmenanteil von 75,4% sehr deutlich angenommen. Einzig das Wallis (45,0% Jastimmen) und Appenzell Innerrhoden (30,8%) lehnen die Vorlage ab. In den Kantonen Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Luzern und Graubünden liegt der Jastimmenanteil unter 65%.

#### QUELLEN

BBI 1889 IV 825; BBI 1890 III 644. NZZ vom 23.10.1890; Vaterland vom 25.10.1890. Degen 2008a; Funk 1925: 81–83.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).